

fassungsurkunde ihr nicht zusteht. Blickt man auf jene Verordnung selbst, so wird man sehen, daß sie, abgesehen von dem, was bisher erwähnt worden ist, solche Elemente in sich trägt, welche auch in anderer Hinsicht ihre Erlassung nicht rechtfertigen lassen, sondern das Bereich der Verordnungen überschreiten. Ich recurrire hierbei zuvörderst auf die vorgenommene Organisation. Es werden in den §§. 4. 5. 6. 7. und 20. der gedachten Verordnung andere Behörden geschaffen und ein neuer Instanzenzug und Proceßgang bestimmt, und in Verbindung mit §. 9, welche die bisherigen Censurbehörden aufhebt, in §. 11 eine Local- und Centralcensur im Lande eingeführt. Diese Einrichtungen sind rein organische und sind auch in §. 7 der Verordnung selbst so genannt worden. Allein, so wenig der Regierung ein Organisationsrecht abzuspochen sein dürfte, so heißt es doch in dem von der Deputation in ihrem auf die Petition erstatteten Berichte angeführten Werke von Mauerbrecher, daß in Sachsen jederzeit die Stände bei dergleichen Organisationen mit wirksam sein sollen. Außer den Gesetzen, welche bereits die Petition als organische Gesetze, die mit Zustimmung der Stände gegeben worden sind, aufgeführt hat, sind im Berichte noch mehrere Gesetze angegeben worden, die besondere Organisationen enthalten und ebenfalls mit Beirath der Stände erlassen worden sind. Ferner ist in der Verordnung die Bewilligung der Stände in Anspruch genommen, und zwar in sofern, als die zeitlichen Censoren für den Wegfall der Censur entschädigt werden sollen. Dann ist auch in §. 53 die Bestimmung getroffen, daß der Verleger einer mit Genehmigung der Censurbehörde herausgegebenen Schrift, dafern sie in der Folge confiscirt werden sollte, aus der Staatscasse entschädigt werden soll. Allein §. 97 der Verfassungsurkunde hat, was ich auch auf den ersten Punkt, welcher vom Organisationsrecht handelt, bezogen haben will, ausdrücklich bestimmt, daß die Stände zugleich verpflichtet seien, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Budgetansätze zu prüfen; in dieser Vorschrift der Verfassungsurkunde ist daher auch das Recht mit enthalten, daß die Stände bei Organisationen mit zu concurriren haben, da dieselben durch Bewilligungen bedingt sind. In §. 42 wird, wie ebenfalls im Bericht auf die Petition mit angedeutet worden ist, eine besondere Gewerbesteuer für die Buchhändler festgesetzt. Bei einem Ladenpreise des Werks unter 2 ρ . sollen 12 ρ . für die Arbeit des Censors, und bei einem höhern Ladenpreise 1 ρ . gegeben werden. Auch zu neuen Besteuerungen ist die Zuziehung der Stände erforderlich. Nicht minder werden in der Verordnung die frühern gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und in sofern gegen die klare Vorschrift der §. 89 der Verfassungsurkunde gehandelt, wo es heißt: daß kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden dürfe. Ferner greift jene Verordnung schon nach §. 53, wie bereits erwähnt worden ist, in die Privatrechte der Buchhändler ein; außerdem geschieht dies aber auch noch in sofern, als darin insbesondere die früher gesetzlich bestimmten Freiheitsstrafen noch weiter, als dies vorher der Fall war, extendirt werden. In den §§. 25, 32, 36, 38 und 44 jener Verordnung gewahrt man auch

noch um deswillen einen Eingriff in die Privatrechte, weil den Stadträthen die, ihnen in Betreff der Censur bisher zugestandenen, Befugnisse entzogen worden sind. Ueberdies enthält die Verordnung sogar noch größere Beschränkungen der Presse, als selbst in den bis jetzt bestehenden Bundesgesetzen zu finden sind. Es sollen nämlich nach selbiger Druckschriften über 20 Druckbogen, ungeachtet diese nach den Bundesgesetzen frei von der Censur sind, derselben unterliegen. Nach §. 2 und 3 der Verordnung können die geringsten Kleinigkeiten, Etiketten, Preiscurante ic. und auch Musikalien nicht ohne Vorwissen der Censurbehörde gedruckt werden. Hiernächst geht die Verordnung in sofern weiter, als es nach §. 10 den Anschein gewinnt, daß den Censoren außer der allgemeinen noch eine besondere Instruction gegeben werden soll, und als die Censoren absprechen und entscheiden können, ohne Entscheidungsgründe beifügen zu müssen. Durch gedachte Verordnung wird übrigens auch der Buchhandel bedeutend gehemmt; denn nach §. 1 soll Nichts in Sachsen gedruckt oder verlegt werden, wozu nicht die Druckgenehmigung von den hierzu ermächtigten Behörden und Personen erteilt ist. Ferner soll die Censurgebühr unbedingt auf 2 ρ . für den Bogen festgesetzt bleiben, während sie früher höchstens 2 ρ . betragen konnte. Dann soll nach den in den §§. 25, 32 und 37 enthaltenen Bestimmungen der Buchdrucker vor Aushändigung des Censurscheins keinen Anfang mit dem Drucke machen dürfen. Daß das höchst nachtheilig auf den Verlag einwirken, daß dadurch eine Verkürzung der Buchhändler gegen das Ausland herbeigeführt werden müsse, liegt am Tage; denn die Buchhändler werden, wie auch im Berichte auf die Petition gesagt ist, um ein ganzes Jahr mit Bezug ihrer Einnahme zurückgesetzt. Ueberdies ist in der Verordnung §. 36 bestimmt, daß jetzt die Confiscation der in Commission gegebenen Schriften anstößigen Inhalts erfolgen solle, während früher blos die Zurücksendung dergleichen Schriften Statt fand. Hierdurch möchte nun allerdings der Credit des Buchhandels außerordentlich leiden, zumal, da er ohnehin noch mehr zu begünstigen sein könnte; denn dem Buchhandel treten bei uns jetzt auch noch folgende Verhältnisse hemmend in den Weg. Erstens das Vorhandensein des Bannrechts, daß die Anzeigen blos in gewissen Zeitschriften inserirt werden dürfen, zweitens die zu große Höhe des Portos bei Versendung von Anzeigen und Probeheften. In Frankreich werden, wie ich gehört habe, Probehefte und Anzeigen ohne Porto bis an die Grenze befördert. Drittens hat auch die Zeitungserpedition zu hohe Porto- und Provisionsansätze; dadurch aber werden die Postämter in Unterstützung des Buchhandels sehr beschränkt und dem Buchhandel selbst geschadet. Aus Alle dem, was ich bisher deducirt habe, ist wohl abzunehmen, daß die Presse, und zwar die freiere Regung der Presse durch jene Verordnung noch mehr unterdrückt werde, und daß über den betreffenden Gegenstand nicht eine Verordnung erlassen werden dürfte, sondern nur ein Gesetz mit Zuziehung und Beirath der Stände. Es ist namentlich zu bemerken, daß gegen andere Länder, vorzüglich gegen die Länder des südlichen Deutschlands, die Censur in Sachsen bei weitem strenger ist, und daß selbst Werke, die z. B. in Berlin im